

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1951)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1951

Direktor: Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter: Regierungsrat D. Buri

I. Allgemeines

Gesetzgebung; Motionen; Postulate. Gestützt auf das Postulat Grunder, die Forstkassarechnungen seien künftig nicht mehr für das Kalenderjahr, sondern für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) zu erstellen, hat die Gemeindedirektion eine Mittellösung vorbereitet. Danach wäre zwar die Forstkassarechnung auch in Zukunft für das Kalenderjahr abzulegen. Die Verhandlungen würden aber darin nach Wirtschaftsjahren auseinandergehalten, so dass die Rentabilitätsrechnung ohne weiteres für das Wirtschaftsjahr aufgestellt werden könnte. So wäre es möglich, den berechtigten Forderungen der Forstorgane Rechnung zu tragen, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, die sich für die Rechnungsführer aus dem Vorhandensein verschiedener Rechnungsperioden ergäben. Die Gemeindedirektion legte Wert darauf, diese Lösung vor ihrer Einführung an der Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu erörtern. Diese Konferenz hat den Entwurf am 13. März 1952 gutgeheissen. Das neue Schema für die Forstkassarechnungen soll nun erstmals für die Rechnungen des Jahres 1952 gelten.

In seiner Sitzung vom 17. September 1951 hat der Grosse Rat ein Postulat Tschannen betreffend die Abänderung des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden angenommen. Die Behandlung dieses Geschäftes musste zunächst aufgeschoben werden, und zwar schon deshalb, weil im Jahre 1950 noch nicht feststand, ob auch das

Postulat Grunder eine Abänderung des Dekretes vom 13. November 1940 erfordere.

Über die Vorlage des Regierungsrates über die *Erweiterung der Rechte der Frauen* in Gemeindesachen vom 3. September 1946 hat der Grosse Rat noch nicht entschieden. Ein Antrag des Bundesrates, das Schweizervolk über das Frauenstimmrecht abstimmen zu lassen, drang leider im Ständerat nicht durch.

Kreisschreiben. Ein Rundschreiben vom 30. April 1951 rief die Gemeinden zur Unterstützung der Verkehrserziehungsaktion 1951 auf. Weitere Kreisschreiben gaben den Regierungsstatthaltern und Gemeinden Erläuterungen zu den neuen Rechnungsschemata A und B.

Leider gelang es einstweilen nicht, von allen Direktionen des Regierungsrates die Bereinigung ihrer an die Gemeinden gerichteten Kreisschreiben zu erwirken.

Geschäftslast. Die Zahl der von der Geschäftskontrolle erfassten Neueingänge ist im Jahre 1951 mit 2244 etwas hinter der Vorjahreszahl von 2332 zurückgeblieben. In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die vielen Geschäfte, die von Gemeindebehörden, Bürgern, Regierungsstatthaltern und andern staatlichen Amtsstellen mündlich mit dem Vorsteher oder den Beamten der Direktion erörtert werden. Diese Besprechungen nehmen das Personal nach wie vor stark in Anspruch, erweisen sich aber als sehr nützlich zur Vermeidung von Unstimmigkeiten, Beschwerden und dergleichen. Ferner wird unser Personal in steigendem

Masse zur Teilnahme an Versammlungen von Gemeinden und Gemeindebeamten eingeladen. Solche Begegnungen vermitteln unsern Beamten wertvolle Einblicke in besondere Schwierigkeiten der Gemeindeverwaltung und erleichtern die zweckmässige Lösung verwaltungstechnischer Fragen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahre 366 (im Vorjahre 945) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen eingelangt, nämlich 230 (im Vorjahre 226) Gemeindebeschwerden im engeren Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitsachen über Wahlen und Abstimmungen, Beamten-sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 136 (im Vorjahre 719) Wohnsitzstreite. Der Rückgang der letztgenannten Streitsachen erklärt sich aus der Wiederherstellung der Freizügigkeit auf den 1. November 1950. Damit sind die Niederlassungsverweigerungen wegen Wohnungsnot weggefallen.

1. Von den 230 *Streitigkeiten der ersten Gruppe* wurden in erster Instanz 93 durch Abstand oder Vergleich, 99 durch Urteil erledigt und 38 auf das neue Jahr übertragen. An den Regierungsrat wurden 19 Entscheide weitergezogen. 7 dieser Rekurse waren auf den Antrag der Gemeindedirektion zu behandeln. Der Regierungsrat hat den erstinstanzlichen Entscheid in 2 Fällen bestätigt, in 4 abgeändert. Auf einen Rekurs konnte er wegen verspäteter Einreichung nicht eintreten.

Ein Regierungsratsentscheid wurde ohne Erfolg mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten.

Eine der oberinstanzlich beurteilten Beschwerden führte zur Aufhebung eines Gemeindebeschlusses, der die Rechnung des Gemeindeschlachthaus zum Nachteil der Metzger mit höhern Ablieferungen an die Gemeindekasse belastete, als nach den eidgenössischen Vorschriften zulässig ist. Nach Artikel 42 der eidgenössischen Fleischschauverordnung dürfen nämlich die Schlachthaus- und Fleischschaugebühren den Gemeinden, die eigene Schlachthäuser besitzen, keine Reingewinne abwerfen. Sie sind so anzusetzen, dass daraus gerade die Unterhalts- und Betriebskosten sowie die Besoldungen bestritten und das Anlagekapital angemessen verzinst und innert frühestens 40 Jahren getilgt werden können. Im beurteilten Falle hat der Regierungsrat festgestellt, dass mit den Mietzinsvergütungen des Schlachthausbetriebes an die Ortsgutsverwaltung das Schlachthaus längst völlig abbezahlt war und die Gemeinde mindestens Fr. 30 000.— zuviel Mietzins von der Schlachthausverwaltung bezogen hatte. Der Regierungsrat hat daher gestützt auf Artikel 60 ff. des Gemeindegesetzes die Gemeinde angewiesen, jenen Betrag zur Äufnung eines Erneuerungsfonds für das Schlachthausgebäude im Sinne von Artikel 42 der Fleischschauverordnung zu verwenden.

In einem andern Beschwerdeentscheide hat der Regierungsrat festgehalten, dass unentziehbare Rechte des Beamten nur kraft besonderer Anordnung entstehen. Rechte, die auf dem Gesetz oder dem Gemeinde-reglement beruhen und nicht ausdrücklich als unabänderlich erklärt werden, bestehen nur während der

Geltungsdauer der sie begründenden Vorschrift. Dies trifft auch für die Amtsdauer zu. Ein neues Personalrecht kann daher laufende Amtsdauern verkürzen, z. B. durch die Einführung einer Altersgrenze.

In einem weitem Beschwerdefalle hat der Regierungsrat einer Gemeinde das Recht abgesprochen, die Auszahlung zugesicherter Wohnbaubeiträge nachträglich von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen, die weder in den Subventionsvorschriften enthalten, noch spätestens bei der Beitragszusicherung dem Bauenden eröffnet worden sind.

In einem Streit zwischen einem Bezirksspital und seinem ehemaligen Verwalter über dessen Entlassung war die Zuständigkeit streitig. Der Regierungsrat hat sie für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen, und das Obergericht hat ihm zugestimmt.

2. Von den 136 neuen *Wohnsitzstreitigkeiten* wurden in erster Instanz 65 durch Abstand oder Vergleich und 51 durch Urteil erledigt. 20 waren Ende des Berichtsjahres noch bei den Regierungsstatthaltern hängig. 19 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat 12 davon bestätigt und 7 abgeändert.

Ein Wohnsitzregisterführer hatte eine seit mehreren Monaten verstorbene Tochter, die kurz vor ihrem Ableben samt ihrem ausserehelichen Knaben auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen worden war, nachträglich ins Wohnsitzregister eingeschrieben, ohne hiezu verpflichtet zu sein. Es lag offen zutage, dass der Wohnsitzregisterführer damit einzig bezweckte, seine Gemeinde aus der Stellung der zweitletzten in die der letzten Wohnsitzgemeinde gelangen zu lassen und ihr so den Rückgriff nach § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (ANG) auf eine andere Gemeinde zu sichern. Der Regierungsrat entschied, der Eintrag könne nicht anerkannt werden, weil er rechtsmissbräuchlich vorgenommen worden sei und gegen § 117 ANG verstosse.

In einem andern Rekursfall hat der Regierungsrat seine Praxis dahin präzisiert, ein nach § 110 ANG nicht zur Einschreibung verpflichtender sogenannter Saison-aufenthalt könne auch dann vorliegen, wenn sich der letzte feste Wohnsitz des Saisonaufenthalters ausserhalb des Kantons befinde.

In mehreren Urteilen hielt der Regierungsrat fest, dass als versorgt im Sinne der Rechtsprechung nur solche (gebrechliche) Personen gelten können, denen tatsächlich Pflege oder Überwachung zuteil wird. Der Umstand allein, dass sich jemand in einem versorgungsbedürftigen Zustande befindet und Pflege oder Überwachung nötig hätte, macht ihn noch nicht zum Versorgten.

Auf Altersheiminsassen und auf den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter einer Reihe grosser militärischer Bauten wurde durch besondere Regierungsratsbeschlüsse die Ausnahme vom Wohnsitz-erwerb nach § 110 ANG anerkannt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange stehen wird.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bei den Änderungen im *Bestande* der gemeinde-rechtlichen Körperschaften sticht der Zuwachs von 8 Gemeindeverbänden hervor. Auf den 31. Dezember

1951 waren in den Verzeichnissen der Gemeindedirektion eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	171
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	305
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Bürgergemeinden	224
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	87
Rechtsamegemeinden nach Art. 96, Abs. 2, GG	87
Gemeindeverbände	146
Zusammen	1515

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung um 9 Gemeinden.

Das Verfahren betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde *Bremgarten* mit der Einwohnergemeinde Bern blieb im Jahre 1951 eingestellt, um Verhandlungen zwischen den beiden beteiligten Gemeinden über eine Lösung zu ermöglichen, nach der die Einwohnergemeinde Bremgarten durch die Stadt Bern so stark entlastet würde, dass sie mit einer mittleren Steueranlage als selbständige Gemeinde fortbestehen könnte. Gegen Ende des Berichtsjahres einigten sich die Vertreter von Bern und Bremgarten über den Entwurf zum Organisationsreglement für einen Gemeindeverband Bern-Bremgarten. Die Bestimmungen über die nötige Finanzhilfe der Stadt Bern an die Gemeinde Bremgarten sollen in einer besondern Übereinkunft niedergelegt werden und gleichzeitig mit dem Gemeindeverbandsreglement in Kraft treten. Über diese Finanzhilfe waren die Verhandlungen Ende 1951 noch nicht abgeschlossen. Sollten sie in absehbarer Zeit nicht zu einer Einigung führen, so wäre das Eingemeindungsverfahren wieder aufzunehmen.

Der Gemeindedirektion sind im Jahre 1951 290 neue *Gemeindereglemente* oder Reglementsabänderungen oder Entwürfe hiezu vorgelegt worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 129 derartige Erlasse genehmigt. Die übrigen 151 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden. Am stärksten vertreten waren Reglemente über die Organisation, die Nutzungen, die Wasserversorgung, das Dienstverhältnis der Gemeindebeamten, die Maikäferbekämpfung, das Bau- und Kanalisationswesen, die Spezialsteuern und das Gemeinwerk.

Einem Reglemente musste der Regierungsrat die Genehmigung versagen, weil die Gemeinde damit eine ungesetzliche Sondersteuer einführen wollte. Mehrere Reglemente konnten nur unter dem Vorbehalte genehmigt werden, dass einzelne Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung angepasst oder in einer bestimmten, nicht gegen staatliches Recht verstossenden Weise angewendet werden.

Die Gemeindedirektion hat im Jahre 1951 anstelle der Polizeidirektion ein Muster für Ortspolizeireglemente

kleiner und mittlerer Gemeinden herausgegeben. Die Nachfrage danach war sofort sehr rege.

Ende 1951 waren noch 7 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Reglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 säumig.

Die Gemeinde St. Ursanne hat neu das Verhältniswahlverfahren eingeführt. Mit ihr bestellen vom 1. Januar 1952 an 138 Einwohner- und gemischte Gemeinden ihre Behörden ganz oder teilweise nach diesem Verfahren.

Sechs *Ausscheidungsverträge* sind abgeändert oder ergänzt worden.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Die *Führung der Stimmregister auf Karten* ist 5 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 3 Kirchgemeinden neu bewilligt worden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im September 1951 einen ausführlichen Bericht mit Richtlinien zur Verbesserung des *Finanzausgleichs* zwischen Staat und Gemeinden unterbreitet. Die Beschlüsse des Grossen Rates hierüber fielen ins Jahr 1952.

Auf den 1. Januar 1952 wurden die neuen Gemeindegerechnungsschemata A und B für den alten Kantonsteil in Kraft gesetzt, nachdem Besprechungen darüber mit den Verbänden der Gemeindeschreiber und Gemeindekassiere auf der ganzen Linie zu einer Einigung geführt hatten. Diese Schemata sind nun also erstmals für die Voranschläge und die Rechnungen des Jahres 1952 verbindlich. Zahlreiche Gemeinden hatten aber ihre Rechnungen schon anhand des Musterbeispiels 1947 der Gemeindedirektion auf das neue Schema A umgestellt.

Die wichtigste Neuerung des Schemas A liegt darin, dass der Kapitalverkehr aus der Betriebsrechnung ausgemerzt und im Anschluss an diese dargestellt wird. Dadurch wird das reine Betriebsergebnis klar ersichtlich, und die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind leicht festzustellen. Das Schema A beruht auf dem Vertikalsystem: Die Rechnung über die laufende Verwaltung enthält zuerst alle Einnahmen, nachher die Ausgaben. Die Rechnungsführer der Gemeinden wurden in besondern Kursen in das neue Schema eingeführt. Da diese Kurse erst nach Neujahr 1952 stattfanden, wird darüber im nächsten Jahre zu berichten sein.

Das Schema B, das auf dem Rubrikenplan vom Jahre 1945 beruht und zunächst vorwiegend für mittlere und grosse Gemeinden gedacht ist, teilt die Verwaltungszweige in Sachgruppen ein und stellt die zusammengehörigen Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber (Horizontalsystem). Die Rechnung wird dadurch übersichtlicher. Die in den Voranschlag eingestellten Posten für Einnahmen und Ausgaben behalten aber auch bei dieser Art der Rechnungsablage ihre Selbständigkeit. Mehreinnahmen in einer bestimmten Rubrik gestatten nicht das Überschreiten der Voranschlagskredite für Ausgaben der nämlichen Rubrik. Die Rechnungsablage nach dem Schema B ist kleinern Gemeinden ebenfalls erlaubt. In gewissen Gegenden machen viele von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Schemata legen nur die Form der Jahresrechnung fest. Die Wahl des Buchhaltungssystems ist den Gemeinden nach wie vor freigestellt. Sie können also einfache oder doppelte Buchhaltung führen, in gebundenen Büchern oder auf Karten. Auch die Einführung der Durchschreibebuchhaltung steht in ihrem Belieben. § 17 des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940 verlangt bloss, dass jede Gemeinde, welches immer ihr Buchhaltungssystem sei, mindestens ein Kassabuch, einen Zinsrodel und ein Rubrikenbuch führe.

Im Jura werden die neuen Rechnungsschemata auf den 1. Januar 1953 eingeführt.

Wiederum haben zahlreiche Gemeinden die Dienste der Gemeindedirektion für die Prüfung ihrer Finanzlage, ihrer Rechnungen oder Kassen, sowie für die Leitung von Amtsübergaben in Anspruch genommen.

In mehreren Gemeinden wurde durch das Inspektorat der Gemeindedirektion die Buchhaltung von Grund auf neu eingerichtet.

Auf Anfragen hat die Gemeindedirektion u. a. geantwortet:

Durch den Voranschlag ist nur über die ordentlichen, regelmässig wiederkehrenden Ausgaben zu beschliessen. Ausserordentliche Aufwendungen, z. B. auch Erhöhungen der Teuerungszulagen an das Gemeindepersonal, sollen Gegenstand eines besondern Beschlusses bilden.

Die Gemeinderechnungsrevisoren dürfen ihre Arbeit nicht auf eine rechnerische Kontrolle beschränken, sondern sollen zugleich eine Verwaltungskontrolle ausüben, soweit dies gestützt auf die Rechnung, die Belege und die übrigen Unterlagen bei sachgemäsem Vorgehen möglich ist.

Ob die Gemeinderechnungsrevisoren die Rechnungen vor oder nach dem Gemeinderate zu prüfen haben, ist weder im Gemeindegesetz, noch im Rechnungsdekret (§ 22) ausdrücklich geordnet. Da der Gemeinderat selber Rechnungsableger ist, erscheint, abweichende Vorschriften im Gemeindereglemente vorbehalten, die nachstehende Reihenfolge gegeben: Nach der Abfassung durch den Kassier geht die Rechnung vorerst an den Gemeinderat. Dieser prüft sie und beschliesst, ob und wie sie vor der Weiterleitung an die Revisoren zu ändern sei. Nach der Behandlung der Rechnung durch die Revisoren nimmt der Gemeinderat gegebenenfalls zu deren Befund Stellung und bereitet die Vorlage an die Gemeindeversammlung oder an den Grossen Gemeinderat vor. Mangels gegenteiliger gesetzlicher Vorschriften erscheint immerhin der Gemeindedirektion auch die vielfach geübte Praxis, die Rechnungen unmittelbar vom Kassier an die Revisoren und erst nachher an den Gemeinderat zu leiten, als zulässig.

Im Jahre 1951 ist die *Entschuldung der Einwohnergemeinde Renan*, der einst am stärksten überschuldeten und ersten der vier Gemeinden, die zu Beginn der vierziger Jahre Nachlassverträge hatten abschliessen müssen, beendet worden. Die Darlehensschulden dieser Gemeinde hatten am 31. Dezember 1941 Fr. 988 190.80 betragen, wovon Fr. 188 565.95 Schulden aus Kapitalangriffen bei den Armen- und Schulgütern. Am 31. Dezember 1951 bestanden nur noch zwei Grundpfandschulden von zusammen Fr. 21 053.20 auf Wohnhäusern der Gemeinde. Von den Schulden an die Armen- und Schulgüter auf den 31. Dezember 1941

wurden Fr. 95 460. — durch die Zuweisung von Grundstücken des Ortsgutes getilgt und der Rest von Franken 93 105.95 abgeschrieben. Die Banken und der Staat gewährten der Gemeinde auf ihren Darlehensforderungen von Fr. 778 571.55 einen Kapitalnachlass von Fr. 125 668.85 und eine Ermässigung des Zinsfusses für einen Teil der Restschuld von Fr. 653 202.70. An die Abzahlung dieser Schuld und an die Verzinsung der jeweiligen Schuldsomme während der zehnjährigen Tilgungsfrist leistete der Gemeindeunterstützungsfonds Fr. 432 973.90. Die Gemeinde selbst hat Fr. 308 154.80 aufgebracht.

Instruktionskurse haben 9 stattgefunden, alle im Jura, und zwar einer für neuernannte Gemeindekassiere (10 Teilnehmer) und acht für Gemeinderechnungsrevisoren (184 Teilnehmer). Diese Kurse wurden sehr günstig aufgenommen. Den Revisoren wurde eine ausführliche schriftliche Wegleitung für ihre Arbeit übergeben.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind im Jahre 1951 50 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 3 242 147.45 aus.

2. In 11 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Franken 42 671.50 genehmigt worden. 10 Geschäfte kamen von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 von einer Bürgergemeinde.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 105 Geschäften die Summe von Fr. 2 226 821.06. Davon entfallen Fr. 1 346 929 auf die Inanspruchnahme der Forstreservfonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 196 Posten auf Fr. 42 122 313 (im Vorjahre Fr. 37 640 920). Davon waren Fr. 9 848 964 (i. V. 14 929 211) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 32 273 349 (i. V. 22 711 709) aus. Davon dienten Fr. 1 358 200 für kirchliche Zwecke, Fr. 754 690 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 22 011 165 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 656 544 für Beiträge an Verkehrsunternehmungen, Fr. 4 390 100 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 3 102 650 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 22 neue *Bürgschaften* von Gemeinden (zur Hauptsache für Wohnbaudarlehen und Bahnschulden) für insgesamt Fr. 4 109 490 sowie 2 *Darlehen* von Gemeinden von zusammen Fr. 10 300 an eine Schützengesellschaft und an eine Viehversicherungskasse genehmigt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 18 Gemeinden (7 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Unterabteilungen, 2 Bürgergemeinden, 4 Kirchgemeinden, 2 bürgerlichen Korporationen und 1 Gemeindeverband) neu bewilligt werden.

7. 9 Gemeinden, nämlich 2 Bürgergemeinden und 7 Einwohner- und gemischte Gemeinden, erhielten die Bewilligung des Regierungsrates, die für Einlagen in die

Forstreservefonds bestimmten Gelder ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 waren Ende 1951 noch Fr. 37 450.— und Fr. 18 235.— (i. V. 55 499.25 und 13 617.30) geschuldet.

9. Die Gemeindedirektion hat 23 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

10. Gegenüber 2 Gemeinden wurde aus besondern Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* entschuldigt.

11. Der Regierungsrat hat in 2 Fällen *Zweckänderungen von Sondergütern* genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungsstatthalter haben im Jahre 1951 in 317 Gemeinden aus 25 Amtsbezirken stattgefunden. Das Ergebnis war in den meisten Fällen befriedigend. Erfreulicherweise sind die Inspektionen in mehreren Amtsbezirken, in denen sie in den letzten Jahren nur sehr spärlich oder überhaupt nicht durchgeführt worden waren, in grösserem Umfange wieder aufgenommen worden.

2. *Unregelmässigkeiten.* Leider sind im Berichtsjahr einige schwere Veruntreuungen von Gemeindebeamten vorgekommen. Diese Verfehlungen sind sehr zu bedauern, rechtfertigen aber nicht allgemein ein ungünstiges Urteil über die Pflichttreue der Rechnungsführer oder über die Zuverlässigkeit der Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden. Es sind im Kanton Bern mehr als 2000 Gemeindekassiere und viele weitere Gemeindebeamte tätig, die fremdes Gut verwalten. Sie sind bis auf wenige unerfreuliche Ausnahmen gewissenhaft und ehrlich.

Der Kassier der Elektrizitätsverwaltung einer seeländischen Gemeinde unterschlug mehr als Fr. 12 000 und suchte seine schweren Verfehlungen auf raffinierte Weise, unter anderm durch das Fälschen von Postcheckeinzahlungsabschnitten, zu verdecken. Diese Art seines Vorgehens gestaltete die Revisionsarbeiten zeitraubend. Es ist gegen ihn ein Strafverfahren hängig.

In einer oberländischen gemischten Gemeinde stellten die Rechnungsrevisoren Unterschiede zwischen der Forstkassarechnung und dem Ausstandsverzeichnis für Holzerlöse fest. Die Untersuchung ergab einen Kassafehlbetrag von rund Fr. 33 000. Der Forstkassier, ein für dieses Amt völlig ungeeigneter Mann, wurde zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt.

Ein Gemeindeschreiber aus dem Mittelland hob von den bei der Gemeinde hinterlegten Sparheften bevormundeter oder verbeiständeter Personen grosse Beträge — nach den vorläufigen Feststellungen insgesamt etwa 27 000 Franken — ab und verbrauchte sie für sich. Er ist sofort verhaftet und in Strafuntersuchung gezogen worden.

Im Berichtsjahr ist das Strafverfahren wegen des im Verwaltungsbericht für das Jahr 1949 erwähnten Kassafehlbetrages von rund Fr. 40 000 einer ländlichen

Bürgergemeinde zu Ende geführt worden. Der Kassier ist strafrechtlich freigesprochen, jedoch zur Deckung des Schadens verurteilt worden. Die Gemeinde hat daran Fr. 38 000 erhalten. Den Rest hat die Gemeindeversammlung dem Kassier als nachträgliche Vergütung von Mehrarbeiten erlassen.

Die im letztjährigen Verwaltungsbericht berührten Strafverfahren gegen einen Gemeindekassier wegen eines Kassafehlbetrages von Fr. 5929.72 und gegen einen andern Gemeindekassier wegen Differenzen in der Gemeindekasse und einer vom Kassier geführten Vormundschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Die Revision und Neuerstellung der Rechnungen einer jurassischen Einwohnergemeinde für die Jahre 1945 bis 1950 ergab einen Fehlbetrag von Fr. 12 839.38. Der Kassier schuldet der Gemeinde diese Summe, wenn er nicht nachträglich noch Belege beibringen kann, die ihn entlasten. Da er im Vergleich zu seiner Arbeit und Verantwortung sehr bescheiden entlohnt war, erliess ihm die Gemeindeversammlung von seiner Schuld einen Teil von 3000 Franken.

Wegen einer Unstimmigkeit in der Buchhaltung trat der Kassier einer jurassischen gemischten Gemeinde zurück. Die Amtsübergabe an den Nachfolger fand am 31. Januar 1951 statt. Die Rechnungen der Jahre 1949 und 1950 waren von einem privaten Büchersachverständigen erstellt worden, enthielten aber Fehler und mussten deshalb durch das Inspektorat der Gemeindedirektion neu erstellt werden.

Nach der Übergabe des Kassieramtes einer Kirchgemeinde stellte das Inspektorat der Gemeindedirektion Unstimmigkeiten in den Rechnungen fest. Eine Revision der Rechnungen für die Jahre 1944 bis 1949 deckte Fehlbuchungen auf, deren Richtigstellung zu einer Mehrbelastung des abgetretenen Kassiers von Franken 2752.35 führte. Der Beamte hat diesen Betrag ersetzt.

Wie im letztjährigen Verwaltungsberichte mitgeteilt, wurden durch amtliche Untersuchungen nach Artikel 60 des Gemeindegesetzes in 30 Gemeinden Widerhandlungen gegen die Subventionsvorschriften festgestellt. Ende 1950 waren die Untersuchungen für 26 Gemeinden beendet. Die den Bauherren von diesen 26 Gemeinden widerrechtlich vorenthaltenen oder nachträglich wieder abgenommenen Gemeindeanteile an den Baubeiträgen beliefen sich auf insgesamt Fr. 76 160.55. Der Regierungsrat hat dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement dieses Untersuchungsergebnis zu Beginn des Jahres 1951 mitgeteilt und von ihm im Februar 1952 den Bescheid erhalten, das Departement gedenke die einzelnen Fälle genau zu prüfen. Mittlerweile sind die Untersuchungen auch in den übrigen vier Gemeinden abgeschlossen worden. In allen 30 Gemeinden zusammen erreichen die nicht ausbezahlten oder zurückerstatteten Gemeindeanteile Fr. 111 201.55. Es ist bedauerlich, dass der Regierungsrat alle diese Fälle wegen des Zauderns der eidgenössischen Behörde noch nicht erledigen konnte.

In einer Kirchgemeinde stand die Verwaltung sozusagen völlig still. Der Kirchgemeinderat war letztmals im Jahre 1940 gewählt worden. Für die Bestätigung oder Neuwahl des Pfarrers, dessen Amtsdauer im Jahre 1946 abgelaufen war, wurde nichts vorgekehrt, der Kirchendirektion aber später wahrheitswidrig mitgeteilt,

der Kirchgemeinderat habe den Pfarrer auf sechs Jahre wiedergewählt. Der Pfarrer hat diese unrichtige Mitteilung in eigener Sache als Sekretär des Kirchgemeinderates mitunterzeichnet. Die Kirchgemeindeversammlungen wurden seit Jahren im Amtsblatte nicht mehr ausgeschrieben. Im Jahre 1951 hatte bis im Oktober überhaupt keine Versammlung stattgefunden. Die Kirchgemeinde besass in diesem Zeitpunkte noch keinen Voranschlag für das laufende Jahr, die Steueranlage war bis im Oktober noch nicht festgesetzt und die Rechnung des Jahres 1950 noch nicht genehmigt. Eine Weisung des Amtsverwesers, unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung der dringlichsten Geschäfte einzuberufen, blieb unbeachtet. Der Kirchgemeinderat hatte 1950 ein einziges Mal, 1951 überhaupt nie Sitzung gehalten. Der Regierungsrat hat dem Kirchgemeinderatspräsidenten eine Ordnungsbusse auferlegt und den übrigen verantwortlichen Kirchgemeinderatsmitgliedern eine Rüge erteilt. Dem Pfarrer hat die Kirchendirektion das Nötige mitgeteilt.

Mit einer Ordnungsbusse wurde auch ein Gemeindeschreiber belegt wegen grober Zuständigkeitsüberschreitung und Verletzung der Ausstandspflicht. Er hatte ein Zeugnis über Leumund, Vermögens- und Familienverhältnisse seines Bruders, das ein Gemeinderatsmitglied nach den Beschlüssen des Rates verfasst und dem Gemeindeschreiber zur Ausfertigung übergeben hatte, mit anderem, für den Bruder günstigerem Inhalt geschrieben, selber unterzeichnet und dem militärischen Untersuchungsrichter zugesandt.

Fast ebenso schwer wog ein ähnlicher Fall, wo der Gemeinderatspräsident unter Umgehung des Gemeinderates und ebenfalls in Verletzung der Ausstandsvorschriften zuhanden des Untersuchungsrichters Leumundszeugnisse für seinen Bruder und seinen Vetter ausstellte. Der Regierungsrat liess es hier nur deshalb mit einer Rüge bewenden, weil er als Milderungsgrund gelten liess, dass der Gemeinderatspräsident die Amtspflichtverletzungen in der ersten Aufregung über die Verhaftung seines Bruders begangen hatte.

Die Versammlung einer überschuldeten Gemeinde beschloss, einem Gemeindebürger ein Stück Land ohne ersichtlichen Grund weit unter dem Marktpreise zu verkaufen. Dieser Beschluss wurde von Amtes wegen aufgehoben, da er gegen die Grundsätze einer sorgfältigen Verwaltung versties und ausserdem der Käufer bei der Abstimmung nicht den Austritt genommen hatte.

Eine Gemeinde, die seinerzeit einen Nachlassvertrag abgeschlossen und sich darin verpflichtet hatte, bis zur gänzlichen Tilgung der vom Nachlassvertrag erfassten Schulden die Steuern auf einer gewissen Mindesthöhe zu halten, verletzte diese Pflicht durch die Einführung eines weit übersetzten Steuerskontos und durch die vorzeitige Herabsetzung der Liegenschaftsteuer. Der Regierungsrat hat dieses Verhalten gerügt und die Direktion der Bernischen Kreditkasse veranlasst, die Zuwendungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds an diese Gemeinde entsprechend zu kürzen.

Ein Gemeinderat, sein Präsident und der Ge-

meindeschreiber erhielten Rügen, weil sie eine neu zugezogene Person durch wiederholten Druck und durch Drohung zum Verlassen der Gemeinde vor dem Ablauf der dreissigtägigen Einwohnungsfrist veranlasst hatten. Von einer schärfern Massnahme wurde einzig deswegen abgesehen, weil es sich um eine erstmalige Verfehlung handelte.

Eine Gemeinde zahlte unzulässigerweise die Kirchensteuern ihrer Bürger aus der Forstkasse, unterliess die vorgeschriebenen Einlagen in die Forstreservefonds, stellte für das Forstwesen keinen Voranschlag auf und sorgte nicht für die Selbsterhaltung der Wasserversorgung. Ferner überschritt der Gemeinderat die Voranschlagskredite. Der Regierungsrat ordnete die Einforderung der Kirchensteuern von den Schuldnern und die übrigen nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung an.

Das Unterbleiben der Einlagen in den Forstreservefonds, Zuständigkeits- und Kreditüberschreitungen und das Eingehen von Schulden ohne Genehmigung des Regierungsrates trug ferner dem Gemeinderat einer gemischten Gemeinde, seinem Präsidenten und seinem Sekretär Rügen ein. Zugleich mussten die Behörde-mitglieder und der Sekretär an ihre Pflicht erinnert werden, über politische und andere Meinungsverschiedenheiten hinweg zum Wohl der Gemeinde zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig das dafür nötige Mindestmass an Vertrauen entgegenzubringen.

Noch in einer weiteren Gemeinde erhielt der Gemeinderat eine Rüge wegen verschiedener Nachlässigkeiten und weil er in einer wichtigen Angelegenheit die Gemeindeversammlung ohne Notwendigkeit vor vollendete Tatsachen gestellt hatte.

Verschiedene Unregelmässigkeiten wurden von der Gemeindedirektion ohne Regierungsratsbeschluss behandelt.

So musste die Direktion gegen Gemeinden einschreiten, die trotz andauernder grosser Ausgabenüberschüsse in den Voranschlägen und Jahresrechnungen und trotz Fehlens von Rücklagen für bevorstehende ausserordentliche Ausgaben die sich aufdrängende Erhöhung ihrer verhältnismässig niedrigen Steueranlagen (2,1 und 2,2) ablehnten, ja die Anlagen sogar noch herabsetzten. Eine dieser Gemeinden hatte in den dreissiger Jahren einen der höchsten Steueransätze, hatte den Gemeindeunterstützungsfonds in Anspruch genommen und sich von den Schuldentilgungen entbinden lassen müssen. Um so unbegreiflicher erschien ihr neues verantwortungsloses Wirtschaften.

Seit einigen Jahren bestanden in einer Kirchgemeinde Differenzen zwischen dem Buchsoll- und dem Kassabestand. Die vom Kirchgemeinderat gewünschte Prüfung durch das Inspektorat der Gemeindedirektion zeigte, dass eine ungenügende Buchführung und unrichtige Darstellung der Kassavorfälle in den Rechnungen die Ursache waren. Die Fehler wurden rückwirkend berichtet.

Weitere Ordnungswidrigkeiten von geringerer Bedeutung sind durch Anleitungen, Zuspruch oder Verwarnung der Gemeindedirektion erledigt worden.

3. Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen Ende 1951 noch zwei Burgergemeinden, die zu klein sind, um eigene Verwaltungsorgane bestellen zu können. Einer kleinen gemischten Gemeinde, die seit vielen Jahren durch den Gemeinderat einer Nachbargemeinde verwaltet worden war, hat der Regierungsrat im Herbst 1951 gestattet, selber eine dreigliedrige Verwaltungsbehörde aus Gemeindebürgern zu bestellen. Einzig das

Kassieramt dieser Gemeinde wird vorläufig noch durch einen vom Regierungsrat bezeichneten Beamten geführt.

Bern, den 22. März 1952.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Mai 1952.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

